

# **+++ VOI-Kommentar zur steuerlichen Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung +++**

## **BMF bringt Klarheit in elektronische Rechnungsverarbeitung**

### **VOI- Verband Organisations- und Informationssysteme e.V. begrüßt abschließende Änderung des USt-Anwendungserlasses zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung**

**Mit Schreiben vom 02. Juli 2012 schließt das BMF das Projekt "Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung" erst einmal ab. Rückwirkend zum 01. Juli 2011 sind elektronische Rechnungen den papiergebundenen gleichgestellt. Bei beiden Formaten müssen Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit sichergestellt werden. Dieses kann über drei Verfahren gewährleistet werden: Qualifizierte Signaturen, EDI oder innerbetriebliche Kontrollverfahren. Der elektronische Versand von Rechnungen wird durch die neuen Regelungen in der Tat vereinfacht, sodass das Rechnungsvolumen wohl in der nächsten Zeit rasant ansteigen wird. Auf der anderen Seite steigen aber auch die Nachweispflichten für den Rechnungsempfänger.**

**Zur elektronischen Archivierung solcher Rechnungen war dieser sowieso schon verpflichtet; die Einführung EDV-gestützter Kontrollverfahren ohne Medienbruch ist daher auch aus Gründen der Kostenoptimierung nur die logische Konsequenz. Für die Erfassung, Transformation, Prüfung, Freigabe und Archivierung der bevorstehenden Rechnungsflut – signiert oder unsigniert – bieten die im VOI organisierten Dokumenten Management Anbieter jede Menge Erfahrung, praxisbewährte Werkzeuge sowie kostensenkende Anwendungslösungen.**

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist am 01. November 2011 in Kraft getreten und regelt u.a. das Thema elektronische Rechnungen neu. Mit diesem Gesetz setzt die Bundesregierung die Vorgaben des EU-Ministerrates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EC um und definiert entsprechende Änderungen für das deutsche Umsatzsteuergesetz. Fast auf den Tag genau 12 Monate nach Inkrafttreten der neuen Regelungen (01. Jul 2011) veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) am 02. Juli 2012 mit Schreiben IV D2 – S7287 – a/09/10004 verbindliche Anwendungsrichtlinien zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung.

Aus Sicht der Anbieter von Lösungen für elektronisches Dokumenten Management ist die gesetzliche Konkretisierung als positiv zu bewerten, da endlich Klarheit über den Einsatz von entsprechenden Verfahren zur elektronischen Rechnungsverarbeitung geschaffen wurde.

### **Qualifizierte elektronische Signaturen und EDI-Verfahren weiterhin erste Wahl**

Durch die Gleichstellung von Papier- und elektronischen Rechnungen müssen nunmehr bei beiden Formaten die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden, um den Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger sicherzustellen.

## **+++ VOI-Kommentar zur steuerlichen Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung +++**

Für die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen akzeptiert das BMF fortan die beiden klassischen elektronischen Verfahren:

- (1) Elektronische Signatur basierend auf einem qualifizierten Zertifikat und
- (2) Einsatz von standardisierten EDI-Verfahren.

Als weitere Alternative dazu gekommen, sind jegliche

- (3) Innerbetriebliche Kontrollverfahren, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung herstellen.

### **De-Mail bietet sichere Übertragungstechnik**

In diesem Zusammenhang ist der Rechnungsausteller mit Zustimmung des jeweiligen Rechnungsempfängers völlig frei in welcher Weise er elektronische Rechnungen übermittelt. Neben E-Mail, EDI, Fax und Download nennt er auch das gesetzlich verankerte De-Mail-Verfahren. De-Mail-Dienste sind Dienste, die einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren elektronischen Daten- und Dokumentenaustausch auf Basis von E-Mail-Technologie für jedermann im Internet sicherstellt.

Das BMF lässt es dem Rechnungsempfänger im neu gefassten Abschnitt 14.4 Nr. 5 des USt-Anwendungserlasses ebenfalls frei, ob dieser ein EDV-unterstütztes oder manuelles Kontrollverfahren für die eingehenden Rechnungen einsetzt, um zu gewährleisten, dass nur die Rechnungen beglichen werden, zu denen auch eine Zahlungsverpflichtung besteht.

### **Zusammen mit den Archivierungspflichten lohnt jetzt ein DMS für Rechnungen**

Aber zusammen mit den bestehenden GDPdU-Anforderungen zur elektronischen Archivierung von originär digitalen Unterlagen über den gesamten Aufbewahrungszeitraum (siehe auch Abschnitt 14b.1 Nr. 5 und 6 des USt-Anwendungserlasses) wird eine zukunftsorientierte steuergesetzliche Grundlage für die durchgängige Einführung von elektronischen Dokumenten Management Lösungen und damit einem EDV-unterstützten Verfahren für die Erfassung, Transformation, Prüfung, Freigabe und rechtssicheren Archivierung von Rechnungsvorgängen in Unternehmen geschaffen.

Der Einsatz solcher EDV-gestützten Verfahren zur Rechnungsverarbeitung bieten dem steuerpflichtigen Unternehmer somit das Potential sowohl den neuen gesetzlichen Anforderungen Genüge zu tun, als auch die erheblichen internen Kosten für das Ausdrucken und die Aufbereitung der elektronischen Rechnungen, die papierbasierten Freigabeprozesse und ein paralleles Papier-Archiv zu eliminieren. Auch in Verbindung mit den beiden anderen, bereits vorher zugelassenen Verfahren – qualifizierte Signaturen und EDI – ist die Nutzung von elektronischen Lösungen für die Rechnungsverarbeitung sinnvoll und aus Sicht des VOI zu empfehlen, da bei manuellen Kontrollverfahren der entstehende Medienbruch mit der

## **+++ VOI-Kommentar zur steuerlichen Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung +++**

entsprechend erforderlichen parallelen Archivierung zu höheren Kosten in den Anwenderunternehmen führen wird.

In diesem Zusammenhang stellt das BMF im Steuervereinfachungsgesetz und seiner Begründung explizit den Einsatz von qualifizierten Signaturen bzw. einem standardisierten EDI-Verfahren für international tätige Unternehmen heraus. Beide Verfahren bieten einen sicheren und gesetzeskonformen Weg, elektronische Rechnungen abzuwickeln, ohne dass die beteiligten Unternehmen verschiedene landesspezifische Verfahren implementieren müssen, um Echtheit und Unversehrtheit nachzuweisen.

### **EDI-Rechnungen zukünftig nur noch mit lesbaren Pendants gültig**

Das Bundesfinanzministerium hat seine Anforderungen an den Umgang mit elektronischen Rechnungen auch für den Rechnungsaussteller noch stärker präzisiert und dazu klare Aussagen formuliert. So führt der Grundsatz der Lesbarkeit der Rechnung rückwirkend zum 01. Juli 2011 gem. Änderung des Abschnitt 14.4 Nr. 3 des USt-Anwendungserlasses dazu, dass Rechnungsdaten, die als EDI-Nachrichten, XML-Nachrichten oder anderen strukturierten Nachrichtenformen übermittelt werden, in ein vom menschlichen Auge lesbares Format konvertiert werden müssen.

### **Rechnungskopien müssen als solche gekennzeichnet sein**

Ein sicherlich kontroverser Punkt verbirgt sich hinter dem neu verfassten Abschnitt 14c.1 Nr. 4 des USt-Anwendungserlasses unter dem Begriff "Rechnungsduplikat". Bei mehrfach ausgestellten Rechnungen über ein und dieselbe Leistung und fehlender Kennzeichnung als Duplikat oder Kopie, wollen sich die Finanzämter zukünftig vor der so ausgelösten Gefahr der unberechtigten Inanspruchnahme des Vorsteuerabzuges durch Rechnungsempfänger schützen. Der Abschnitt verpflichtet Rechnungsaussteller daher kurzerhand zur doppelten bzw. mehrfachen MwSt.-Schuld. Dieses latente steuerliche Risiko entsteht zwar nicht für Kopien innerhalb derselben Rechnungssendung, aber immer dann, wenn eine Rechnung noch einmal nachträglich vom Rechnungsempfänger angefordert wird; z.B. nach dem Erhalt einer Mahnung oder bei Fehlern in den Rechnungsangaben.

### **Werkzeuge und Techniken auf Anbieterseite vorhanden**

Für beide Anforderungen halten die Anbieter von Lösungen für elektronisches Dokumenten Management sinnvolle Werkzeuge und Techniken für die praktische Anwendung bereit. Die Konvertierung von strukturierten aber auch unstrukturierten EDI-Nachrichten ist eine Disziplin von Lösungen für Output Management und Document Transformation; die automatische Kennzeichnung von elektronisch archivierten Rechnungen als "Duplikat" oder "Archivkopie" im Rahmen der Reproduktion gehört zu den Standard-Funktionen von elektronischen Archivierungslösungen. Bei inhaltlicher Änderung des „Rechnungsduplikats“ muss der Rechnungsaussteller indes mit Storno-Rechnungen oder Gutschriften arbeiten, da aus Archiven nur die unveränderten Belege repliziert werden können.

## **+++ VOI-Kommentar zur steuerlichen Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung +++**

### **Fazit:**

Dem Steuergesetzgeber ist es mit den Änderungen im USt-Gesetz und damit im entsprechenden Anwendungserlass gelungen, mehr Klarheit in den elektronischen Rechnungverkehr zu bringen. Er vereinfacht die Rechnungsstellung für den Leistungserbringer und ebnet damit indirekt den Weg für eine durchgängige elektronische Rechnungsverarbeitung ohne Medienbruch beim Rechnungsempfänger. Er zwingt zwar niemanden mehr bestimmte technische Verfahren einzusetzen, schafft aber gleichzeitig auch neue Bedingungen für die traditionelle Papierrechnung. Alles in allem also eine gute Nachricht für Anbieter der deutschen Dokumenten Management Branche und ihre Anwender. Wer also zukünftig die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit von Rechnungen im Geschäftsverkehr sicherstellen will, ist mit Lösungen für elektronisches Dokumenten Management allemal gut bedient.